

## Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat IIIB7  
Windenergie auf See  
Frau Dr. Astrid Wirnhier  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Nur per E-Mail: [BUERO-IIIB7@bmwi.bund.de](mailto:BUERO-IIIB7@bmwi.bund.de)

### Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A  
30167 Hannover  
Tel.: 0511 – 220 602 50  
Fax: 0511 – 220 602 99  
E-Mail: [info@wvwindkraft.de](mailto:info@wvwindkraft.de)

### Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*  
Udo Paschedag, *Stellvertreter*  
Nils Niescken, *Schatzmeister*  
Curtis Briggs  
Karl Detlef  
Thorsten Fastenau  
Fritz Laabs

### Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

24.08.2021

## Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf des BMWi vom 11.08.2021 zur Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen („Sonstige Energiegewinnungsbereiche“)

### Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrte Frau Dr. Wirnhier,

mit Ihrer E-Mail vom 11.08.2021 bieten Sie die Möglichkeit zu dem oben genannten Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie („**BMW**i“) Stellung zu nehmen. Dem kommen wir gerne nach. Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf den Internetseiten des BMWi stimmen wir zu.

1. Zunächst möchten wir uns im ersten Teil unserer Stellungnahme allgemein zur Förderung der erneuerbaren-Energien und der Wasserstoffproduktion durch das BMWi äußern.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn das BMWi zum einen aus Gründen des Klimaschutzes mehr erforderliche Maßnahmen ambitionierter und schneller angehen würde. Zum anderen sehen wir auf dem Feld der Wirtschaft die Gefahr, dass es Deutschland nicht möglich sein könnte, die Technologieführerschaft, die es einst im Bereich der Produktion der erneuerbaren Energie einmal innehatte, wieder zu erlangen.

- a) Allein die Meldungen von online-Nachrichtenseiten aus den letzten Tagen belegen exemplarisch unseren Eindruck, dass ein kleinteiliges „Weiter-so“ nicht mehr reicht, um Klima- und Wirtschaftsziele zu erreichen. Als Beispiele nennen wir in Schlagworten:

- **Weltklimabericht: Auch Zwei-Grad-Ziel am seidenen Faden**

Stand: 18.08.2021 18:31 Uhr <sup>1</sup>

„Bei weiter steigenden Treibhausgas-Emissionen ist die Welt nur noch drei Jahre davon entfernt, selbst das Zwei-Grad-Klimaziel zu verspielen. Diese Gefahr sieht der Weltklimarat laut einem durchgesickerten Berichtsentwurf.“

- **Bericht des Umweltministeriums Klimaziele 2030 dürften verfehlt werden**

Stand: 19.08.2021 17:46 Uhr <sup>2</sup>

„Laut dem Projektionsbericht 2021 des Umweltministeriums wird Deutschland seine Klimaziele deutlich verfehlen. Ohne weitere Maßnahmen gehen die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 nur um 49 statt um 65 Prozent zurück. Auch die Klimaneutralität bis 2045 steht auf der Kippe.“

- **Energieprojekte der Golfstaaten Vom Ölscheich zum Wasserstoffscheich**

Stand: 19.08.2021 08:08 Uhr <sup>3</sup>

„Das neue Öl heißt Wasserstoff: In Saudi-Arabien, in den Vereinigten Arabischen Emiraten und im Oman entstehen große Produktionsstätten oder sind geplant. Dort soll Wasserstoff emissionsfrei erzeugt werden

(...)

„Für 4,3 Milliarden Euro baut das Königreich in Kooperation unter anderem mit der Thyssenkrupp-Tochter Uhde die nach Fertigstellung größte Wasserstofffabrik der Welt. Bereits innerhalb der nächsten zehn Jahre könnte Wasserstoff in Ländern mit idealen Bedingungen - wie zum Beispiel in Saudi-Arabien - zu einem Preis produziert werden, der mit dem von fossilen Treibstoffen konkurrieren kann.“

„Christian Bruch, der Vorstandsvorsitzende der Siemens Energy AG, sagte im Interview mit dem US-Sender CNBC: "Wasserstoffherzeugung muss und wird in den Emiraten und in der Region ein Geschäftsmodell der Zukunft sein - um auch zukünftig ein Energieexporteur für die Welt zu bleiben.“

- **Klimaneutrale Produktion Stahlkochern fehlt grüner Wasserstoff**

Stand: 12.08.2021 08:16 Uhr <sup>4</sup>

(...)

Die Umstellung auf Wasserstoff bedeutet: Das Stahlwerk Georgsmarienhütte im Landkreis Osnabrück braucht entweder eine Pipeline für Wasserstoff - oder aber enorme Mengen grünen Strom, um selbst Wasserstoff zu produzieren. "Das ist in unseren Augen das große Problem", erklärt Castagnet, technischer Direktor im Stahlkonzern. "Die Infrastruktur gibt es nicht."

Der Konzernchef des Stahlwerk Georgsmarienhütte, Alexander Becker steht vor einem Rätsel. "Wir würden ja gern Wasserstoff benutzen", sagt Becker, "allerdings gibt es den gar nicht". Und es sei bei weitem auch noch nicht genug Grünstrom vorhanden, um überhaupt Wasserstoff herzustellen, sagt Becker. Der Bundesregierung wirft der Stahlmanager Tatenlosigkeit vor. Es gebe weder eine Strategie, noch sei die Politik "mutig genug, endlich mal anzufangen". Für die Stahlbranche

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/ipcc-weltklimabericht-101.html>

<sup>2</sup> Abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/klimaziele-2030-verfehlt-101.html>

<sup>3</sup> Abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/wasserstoff-golfstaaten-101.html>

<sup>4</sup> Abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/technologie/gruener-wasserstoff-georgsmarienhuetten-stahl-101.html>

sei das frustrierend, sagt Becker. "Im Moment schaden wir dem Wirtschaftsstandort, weil wir etwas möchten, aber keine Lösung anbieten. Die Unsicherheit in der Industrie ist unheimlich groß."

b) Zwar ist das BMWi offenbar bemüht, erneuerbare Energien zu fördern. Auch die sogenannte „Nationale Wasserstoffstrategie“ der Bundesregierung vom 10.06.2020 scheint diesen Ansatz grundsätzlich zu verfolgen. Nur leider wird sie den darin selbst gesetzten Zielen bereits nicht gerecht:

- Die in der Nationalen Wasserstoffstrategie von der Bundesregierung geforderte „besondere Rolle“ auch der Offshore-Windenergie wird in den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans 2020 für die deutschen Nord- und Ostsee des BSH nicht umgesetzt. Das liegt auch daran, dass es nur eine Ermächtigungsgrundlage in § 5 Abs. 2a WindSeeG, nicht aber ein verpflichtendes Ausbauziel gibt, und der Flächenrahmen dort seitens des BMWi mit insgesamt 25 bis 70 Quadratkilometern viel zu klein gewählt wurde.
- Die beiden sonstigen Energiegewinnungsbereiche SEN-1 in der Nordsee mit 27,5 Quadratkilometern Größe und SEO-1 in der Ostsee mit ca. 7,6 Quadratkilometern Größe sind zu klein für eine wirtschaftliche Entwicklung. Beide Flächen bieten überhaupt kein Erweiterungspotenzial und damit keine ausreichende Investitions- und Entwicklungsperspektive. SEO-1 steht zudem aufgrund möglicher Nutzungskonflikte im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange, insbesondere dem Vogelzug unter Prüfungsvorbehalt.
- Weitere nachfolgende sonstige Energiegewinnungsbereiche sind perspektivisch nicht ersichtlich – die Flächen in der AWZ der Nord- und Ostsee dafür werden angesichts starker Nutzungskonkurrenz knapp, wenn sie nicht prioritär für die sonstigen Energiegewinnungsbereich festgelegt werden.

Angesichts der oben unter lit. a) genannten dramatischen Herausforderungen des Klimawandels sind nach unserer Auffassung eben auch dramatische und ambitionierte Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung seitens des BMWi geboten. In der derzeitigen Konfiguration droht der Zukunftsbranche Wasserstoff zumindest für den Bereich auf See zu einer bloßen „Alibi-Veranstaltung“ zu werden. Zu ihr dürften angesichts der Ausschreibungskriterien auch nur „große Player“ mit genug Risikobereitschaft und / oder -kapital zugelassen werden. Und selbst wenn die Vergabe auf Grundlage der „Sonstige Energiegewinnungsbereiche V“ Anfang 2023 erfolgen und im späteren Verlauf die Zulassung und Errichtung erfolgreich sein wird, ist anhand der Realisierungsfristen nicht vor 2029 mit der Inbetriebnahme zu rechnen. Es wird dann ein erstes Demonstrationsprojekt von gerade einmal 250-300 MW installierter Leistung geben. Diesem kann und wird – mangels festgelegter Nachfolgefächern – lange Zeit kein größeres Projekt folgen. Inwiefern hier also die „besondere Rolle“ auch der Offshore-Windenergie im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie bis 2030 zur Geltung kommen soll, ist angesichts der eher kleinen Dimensionen nicht ersichtlich.

c) Der Ansatz des BMWi, die bereits erkennbaren Bedarfslücken durch grauen oder importierten grünen Wasserstoff decken zu wollen, überzeugt uns nicht. Zwar stehen bspw. Saudi-Arabien, s.o. lit. a), aber auch andere Länder, mit großen Ressourcen in den Startlöchern und dürften Deutschland möglicherweise weit überholen. Es mag auch sein, dass deutsche Hersteller hier (anfangs) mit Aufträgen eingebunden werden. Das Beispiel des Niedergangs der Solar-Hersteller in Deutschland zeigt aber, dass dies ggf. nur ein kurzer Aufschwung im Exportmarkt sein kann. Gerade auch die Corona-Krise hat gezeigt, dass kurze Lieferketten mit einer Produktion vor Ort in Kri-

senzeiten zu bevorzugen sind. Auch die politische Stabilität solcher potenziellen Exportländer gilt es im Blick zu behalten, ebenso die lange und damit störungsanfällig Transportkette.

- d) Letztlich wird durch das Ausschreibungsdesign der „SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV“ die Akteursvielfalt nicht gefördert. Dies war zumindest bei dem Systemwechsel des WindSeeG zum Ausschreibungsmodell nach den damaligen Eckpunktepapieren einmal der konzeptionelle Ansatz. Funktioniert hat dies nach unserer Einschätzung nicht; viele mittelständische Projektentwickler wurden von dem Markt Offshore Wind in der Nord- und Ostsee verdrängt. Die Vorhaben dort sind nun fest in der Hand der „großen Player“. Diese bilden heute auch die Auktionsteilnehmer der Ausschreibungsverfahren. Dies droht sich nun im Bereich Wasserstoff auf See zu wiederholen. Das BMWi rechnet selbst nur mit dem Eingang von durchschnittlich drei Geboten pro Vergabeverfahren, vgl. S. 2 der „SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV“.

Wir hätten es begrüßt, wenn das Ausschreibungsdesign der „SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV“ auch die Beteiligung mittelständischer Projektentwickler ermöglichen würde. Diese könnten, wie zuvor im Bereich Offshore-Wind, schnell und flexibel die Zulassung für die Projekte entwickeln. Trotz Förderung durch das BMWi (wenn auch nur des Auktionsgewinners) sehen wir diese Möglichkeit für mittelständische Unternehmen jedoch nicht, da die Meilensteine mit sehr hohen Pönalen und damit hohen Risiken belegt sind.

2. Zu den Details der „SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV“ haben wir nur wenige Anmerkungen.

- a) Im Gegensatz zu vielen anderen Verbänden der Offshore-Windbranche, begrüßt es der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. durchaus, dass der Verordnungsentwurf das Konzept des WindSeeG einer netzautarken Insellösung, d. h. insbesondere auch ohne Pipelines, fortführt. Die Argumente des FEP 2020 auf S. 125 für den Ausschluss der Errichtung eigener Kabel und Pipelines in der Nordsee, insbesondere auch der begrenzten Anzahl möglicher Trassenkorridore, halten wir für durchaus zutreffend. Auch schiffsbasierte Logistikkonzepte bieten gute und wirtschaftliche Transportwege und Vorteile für die weitere Distribution, bspw. mittels standardisierter Container-Lösungen.
- b) Der wesentliche Kardinalfehler ist, dass die im FEP 2020 ausgewiesenen sonstigen Energiegewinnungsbereiche viel zu klein sind und keinen Raum für wirtschaftliche Folgeprojekte bieten. Dieser setzt sich daher auch in der „SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV“ fort, welche die Projekte mit vielen zu erfüllenden Meilensteinen und Pönalen belegt. Der von den Projekten zu tragende Rucksack „Erlangung-der-Wirtschaftlichkeit-bei-einem-noch-nicht-vorhandenen-Absatzmarkt“ wird dadurch erheblich erschwert.

Ob die in dem Entwurf enthaltenen Realisierungsfristen umsetzbar sind, wird sich zeigen müssen. Bereits die Zuschlagsvoraussetzungen erscheinen uns für die Teilnahme an der Ausschreibung schwer erfüllbar, zumal es bisher an jeglicher Erfahrung bei der Offshore-Produktion von Wasserstoff fehlt. Wir sind dabei durchaus optimistisch, dass die technische Skalierung gelingt. Wir verweisen hier auf die positiven Aussagen der Hersteller, die bereits im Workshop des vom BMWi veranstalteten Workshops am 25.09.2019 in Berlin zu den sonstigen Energiegewinnungsbereichen gemacht wurden. Die Offshore-Windparktechnologie ist hinlänglich bekannt. Für die Elektrolyse fehlt nur noch der Schritt einer Implementierung auf See. Die betreffenden Hersteller trauen sich diesen Schritt nach den Bekundungen im damaligen Workshop mittels Standardisierung und Stapelaufbau von Stacks durchaus zu.

Unsere Mitgliedsunternehmen haben bereits Anfang 2017 konkrete Anträge für Wasserstoffanlagen auf See für eine Zulassung nach der damaligen Seeanlagenverordnung gestellt, die eine Zulassung bereits damals ermöglicht hätte. Nach unserer Überzeugung wäre es besser gewesen, zunächst mal ein solches Pilotprojekt zu fördern. Dies wurde vor Jahren beantragt. Im Nachhinein wurden dann vom BSH zusammen mit dem BMWi die Zulassungsvoraussetzungen geändert, die eine Genehmigungsfähigkeit schließlich ausschlossen. Wenn nun das erste Offshore-Wasserstoffprojekt frühestens 2023 erstmals wieder eine formelle Antragsberechtigung erlangt, die bereits 2017 rechtmäßig möglich und gegeben war, ist somit eine Verzögerung von sechs (!) Jahren entstanden. Diese kritischen Erfahrungen unserer Mitgliedsunternehmen erklären daher auch unsere kritische Einschätzung zur „SonstigeEnergiegewinnungsbereichV“: Diese Verordnung ist inhaltlich unzureichend und kommt viel zu spät.

c) Zum Schluss noch drei Hinweise im Detail:

- (1) Die auf S. 3 des Entwurfs angegebene Haltedauer für die hinterlegte Sicherheit von 90 Monaten scheint nicht zutreffend zu sein. Nach unserer Berechnung (und Zugrundelegung von 12 Monaten Dauer zur Erlangung der Zulassung durch das BSH) beträgt die Verweildauer der Sicherheit ab Gebotstermin mindestens 152 Monate (oder 12,7 Jahre). Denn nach § 16 Abs. 2, Nummer 1 gibt das BSH die Sicherheit erst frei, wenn der Nachweis nach § 14 Abs. 1 Nummer 6 erbracht ist. Das ist aber frühestens erst fünf Jahre (60 Monate) nach Inbetriebnahme möglich. Dieser Zeitraum muss also zu den Realisierungsfristen des § 14 hinzuaddiert werden.
- (2) Auch fehlt es in § 16 Abs. 2 Nummer 1 an einer Freigabeverpflichtung für die restlichen 70 % der Sicherheit, die nicht mehr für eine Pönale nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 (dort „nur“ 30 %) ab Inbetriebnahme herangezogen werden können. Es läge somit eine unzulässige Übersicherung des BSH vor. Eine Freigabe nach § 16 Abs. 2 Nummer 2 kommt nach dem Wortlaut nur in Betracht, wenn zuvor eine Pönale nach 15 Abs. 1 und 2 geleistet wurde. Das ist aber vermutlich nicht der Regelfall.
- (3) Zu § 13 Abs. 6: Ist nach Erteilung der Antragsberechtigung durch das BSH für die Berechtigung zur Antragsstellung zur Förderung nach dem Programm zur Förderung der Erzeugung von Wasserstoff auf See dort der Einsatz von Eigenmitteln vorgesehen und wenn ja, mit welchem Anteil?

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.**

gez. Lothar Schulze  
-Vorsitzender des Vorstandes-

gez. Thorsten Fastenau  
-Vorstand-  
Verbandsbereich Offshore